

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 4.422/19-004	Mag. Fellingner	463	2. Mai 2019

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher für Übertretungen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (FN 82591 h) in 8720 Knittelfeld, Sandgasse 31, nach § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zu verantworten, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH im Zeitraum vom 19.04.2018 bis zum 06.05.2018 eine am 03.04.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100,- Euro	3 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G, iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**10,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**110,- Euro**

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 4.422/19-004** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.12.2018, KOA 4.422/18-005, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die am 03.04.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurde.

In der Folge leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten mit Schreiben vom 20.02.2019 wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften nach außen berufenes Organ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in 8720 Knittelfeld, Sandgasse 31, zu verantworten, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH im Zeitraum vom 19.04.2018 bis zum 06.05.2018 eine am 03.04.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung auf.

In der mündlichen Vernehmung vom 28.03.2019 nahm der Beschuldigte zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass die Verspätung der Meldung der Übertragung von Geschäftsanteilen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit einer Übertragung der Anteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. zusammengehangen sei. Es sei darum gegangen, einen finanziellen Ausgleich in der Familie herzustellen. Diese andere Eigentumsübertragung habe inzwischen stattgefunden. Daher sei die Verzögerung eingetreten, weil sich die Geschäftsanteile erneut hätten verschieben können. Dies habe der Beschuldigte abwarten wollen. Die Übertragung der Anteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. sei im Mai oder Juni 2018 erfolgt.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82591 h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt ATS 715.000,-.

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH veranstaltet auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, das digitale Fernsehprogramm „ATV Aichfeld Wochenmagazin“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal 2“.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis der KommAustria vom 14.10.2015, KOA 4.422/15-015, wurde über den Beschuldigten eine Verwaltungsstrafe aufgrund einer verspäteten Anzeige von Änderungen der Eigentumsverhältnisse im Jahr 2015 gemäß § 10 Abs. 7 iVm § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G verhängt.

Aufgrund der Vorlage des Notariatsaktes vom 03.04.2018 ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH geändert haben. Konkret wurden sämtliche Geschäftsanteile von B, welcher bisher über eine Stammeinlage von ATS 286.000,- bzw. 40 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, sowie sämtliche Geschäftsanteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H., welche bisher über eine Stammeinlage von ATS 71.000,- bzw. 10 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, an den bisherigen Mehrheitseigentümer A übertragen. Dieser ist nunmehr mit einer Stammeinlage von ATS 715.000,- Alleineigentümer der Gesellschaft.

Der Antrag auf Änderung ist am 04.04.2018 beim Firmenbuchgericht eingelangt, die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 06.04.2018.

Mit Schreiben vom 07.05.2018 teilte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der KommAustria die Änderungen der Eigentumsverhältnisse mit. Den Abtretungsvertrag vom 03.04.2018 übermittelte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH am 14.05.2018.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.12.2018, KOA 4.422/18-005, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine am 03.04.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat dieser in der mündlichen Vernehmung vom 28.03.2019 mit einem Betrag in Höhe von XXX Euro, 14x jährlich, angegeben. Unterhalts- bzw. Sorgepflichten bestehen keine.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zur ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist, beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur Zulassung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Straferkenntnis der KommAustria vom 14.10.2015, KOA 4.422/15-015, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die weiteren Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, deren Änderungen jedenfalls seit dem 03.04.2018 sowie der verspäteten Anzeige der Eigentumsänderung vom 07.05.2019 ergeben sich aus der Stellungnahme vom 28.03.2019, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 20.12.2018, KOA 4.422/18-005, sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen blieben vom Beschuldigten insgesamt unbestritten.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.422/18-005, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf seinen glaubwürdigen Angaben in der mündlichen Vernehmung vom 28.03.2019.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

## 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

*„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“*

Der Mediendienstanbieter hat demzufolge jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach der Anzeige der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung, anzuzeigen.

Fallgegenständlich wurden mit Notariatsakt vom 03.04.2018 sämtliche Geschäftsanteile von B, welcher bisher über eine Stammeinlage von ATS 286.000,- bzw. 40 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, sowie sämtliche Geschäftsanteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H., welche bisher über eine Stammeinlage von ATS 71.000,- bzw. 10 % des Stammkapitals der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verfügte, an den bisherigen Mehrheitseigentümer A übertragen. Dieser ist nunmehr mit einer Stammeinlage von ATS 715.000,- Alleineigentümer der Gesellschaft.

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Mediendienstanbieters wurde entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht binnen zwei Wochen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige vom 07.05.2018 bekannt gegeben.

Es liegt daher, wie im Rechtsverletzungsverfahren mit Bescheid der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.422/18-005, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und der rechtskräftig gegenüber der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht somit erfüllt. Dies wurde vom Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 28.03.2019 auch nicht bestritten.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung jedenfalls mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 18.04.2018 – zwei Wochen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen am 03.04.2018 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 07.05.2018 an, sodass der Tatzeitraum vom 19.04.2018 bis zum 06.05.2018 andauerte. Da dem Beschuldigten das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige im Zeitraum vom 17.04.2018 bis zum 07.05.2018 in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.02.2019 zur Last gelegt wurde, war der Tatzeitraum einzuschränken, sodass der erste Tag nach Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G als Beginn und der letzte Tag vor der Mitteilung der Eigentumsänderung als tatgegenständlicher Zeitraum zu betrachten war.

### 4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Sind verantwortliche Beauftragte bestellt, so haben – im sachlichen Umfang dieser (wirksamen) Bestellung – nur diese, nicht aber die statutarischen Vertretungsorgane verwaltungsstrafrechtlich einzustehen (vgl. *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 9 Rz 23).

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

### 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite muss eine Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten (wie auch hier einschlägig) ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Ein Beschuldigter kann diese Vermutung widerlegen, indem er glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Daran hat sich auch mit der Novellierung durch BGBl. I Nr. 57/2018, die die (widerlegliche) Verschuldensvermutung lediglich für Verwaltungsstraftatbestände mit entsprechender Gravität, die mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht sind, ausschließt, nichts geändert (ErlRV 193 BlgNR 26. GP, S. 5).

Der Beschuldigte hat somit initiativ und in substantiiertem Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wozu auch die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließ. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN; vgl. ErlRV 193 BlgNR 26.GP, S. 5). Dabei genügt es nicht, ein

derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen des betroffenen Beschuldigten überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092 mit Verweis auf VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Wie ausgeführt, handelt es sich im Hinblick auf die innere Tatseite, bei der dem Beschuldigten vorgeworfene Übertretung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird, sodass im Hinblick auf den Verschuldensmaßstab eine fahrlässige Begehungsweise ausreicht. Die iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt somit, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Im vorliegenden Verfahren wurden jedoch keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen, bestanden hat. Die Rechtfertigung des Beschuldigten im Hinblick auf das von ihm verfahrensgegenständlich zu verantwortende Verschulden erschöpft sich letztlich in dem bloßen Hinweis darauf, dass die Verspätung der Meldung der Übertragung von Geschäftsanteilen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit einer Übertragung der Anteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. zusammengehangen sei und es darum gegangen sei einen finanziellen Ausgleich in der Familie herzustellen. Diese andere Eigentumsübertragung habe inzwischen stattgefunden. Daher sei die Verzögerung eingetreten, weil sich die Geschäftsanteile erneut hätten verschieben können. Dies habe der Beschuldigte abwarten wollen. Die Übertragung der Anteile der Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H sei im Mai oder Juni 2018 erfolgt.

Damit vermag der Beschuldigte jedoch eine mangelnde Vorwerfbarkeit für die von ihm zu verantwortende Verwaltungsübertretung nicht zu begründen. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Er hat damit zu verantworten, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht rechtzeitig angezeigt hat und somit jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G begangen.

#### **4.5. Zur Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“. Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Fallgegenständlich sind die Folgen der Tat insofern unbedeutend geblieben, als die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Anzeige, wenn auch verspätet, von sich aus einbrachte und damit der KommAustria die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G möglich machte. Außerdem führten die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH auch zu keiner nach dem AMD-G verpönten Konstellation.

Allerdings liegt vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung des § 10 Abs. 7 AMD-G, die – wie ausgeführt – der Regulierungsbehörde ermöglichen soll ihren Aufsichtspflichten (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 10 und 11 AMD-G) nachzukommen, kein geringes Verschulden vor: Eine verspätete Anzeige stellt einen typischen Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G dar, so dass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Besondere Umstände, die ein geringes Verschulden des tatbildmäßigen Verhaltens des Beschuldigten begründen würden, sind im Verfahren weder hervorgekommen noch wurden diese substantiiert behauptet. Insbesondere spricht bereits die zum wiederholten Male unterbliebene Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, wie sich aus den Feststellungen ergibt, gegen die Annahme eines geringen Verschuldens.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine

Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mwN).

Das Verschulden des Beschuldigten kann daher im vorliegenden Fall nicht als gering iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von EUR XXX, 14x jährlich, aus. Allfällige Unterhaltspflichten bzw. sonst anrechenbare Positionen konnten nicht festgestellt werden.

Bei der Strafbemessung insbesondere erschwerend zu berücksichtigen war, dass der Beschuldigte bereits einmal eine Übertretung nach § 10 Abs. 7 AMD-G zu verantworten hat. Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der Folgen des vom Beschuldigten zu verantwortenden Verstoßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.422/19-004 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

#### **4.7. Haftung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfverteidiger/eine Verfahrenshilfverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)